

Vorblatt

Problem:

1. Durch Studien ist belegt, dass durch ungesunde Lebensführung bereits der Gesundheitszustand von Volksschülerinnen- und -schülern gefährdet ist.
2. Im Wege des Schulrechtspakets 2005, BGBl. I Nr. 91/2005, ist auf gesetzlicher Ebene der Begriff „Leibesübungen“ durch „Bewegung und Sport“ ersetzt worden. Diese Änderung der Gegenstandsbezeichnung wurde in den Lehrplänen der Allgemeinen Sonderschule, der Sonderschule für Gehörlose, der Sonderschule für blinde Kinder und des Berufsvorbereitungsjahrganges an Sonderschulen noch nicht vollzogen.

Ziel und Inhalt:

1. Durch Adaptierungen der Lehrplaninhalte im Unterrichtsgegenstand „Sachunterricht“ sollen die Volksschülerinnen und -schüler bereits ein Problembewusstsein für die Gesundheit des Menschen und somit auch für ihre eigene, entwickeln. Weiters soll ein stärkerer Bezug zum Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ gesetzt werden.
2. Um der schulgesetzlichen Begriffsbestimmung zu entsprechen, soll die Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ in den Lehrplänen der Allgemeinen Sonderschule, der Sonderschule für Gehörlose, der Sonderschule für blinde Kinder und im Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahrganges an Sonderschulen durch „Bewegung und Sport“ ersetzt werden.

Alternativen:

1. Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.
2. Auf Grund der schulgesetzlichen Begriffsbestimmung gibt es keine Alternative.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Umsetzung der neuen Unterrichtsgegenstandsbezeichnung auf Lehrplanebene soll der Positionierung von Bewegung und Sport in der Österreichischen Wirtschaft (Tourismus) Rechnung tragen und damit positive Auswirkungen auch auf den Wirtschaftsstandort Österreich entfalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht keine finanziellen Mehraufwendungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1. Adaptierung des Volksschullehrplanes

Mit BGBl. II Nr. 368/2005 wurde im Lehrplan der Volksschule der Pflichtgegenstand „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ umbenannt. Durch Studien ist belegt, dass der altersgemäße Gesundheitszustand von Volksschülerinnen und -schülern durch ungesunde Lebensführung zu wünschen übrig lässt. Daher sollen im Pflichtgegenstand Sachunterricht den Kindern altersadäquat jene Inhalte vermittelt werden, die ein Problembewusstsein für gesunde Lebensführung bewirken. Gleichzeitig soll der Bezug zum Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport verstärkt werden, um den Kindern das Zusammenwirken von gesunder Lebensführung, Bewegung und sportlicher Aktivität zu vermitteln.

2. Generelle Umbenennung der Gegenstandsbezeichnung „Bewegung und Sport“

Der Begriff „Leibesübungen“ ist als Ausfluss der Übersetzung des Lateinischen „exercitia corporis“ als Sammelbegriff für die Gebiete des Turnens, des Sports, des Spiels und der Gymnastik heute durch den Begriff „Sport“ abgelöst worden. Der Begriff „Sport“ kommt deshalb in der Bezeichnung des Unterrichtsgegenstandes vor, da der Sport ein wesentlicher Bestandteil unserer Kultur ist und daher eine praktische und theoretische Auseinandersetzung im schulischen Bildungsprozess wichtig erscheint. Der Begriff „Sport“ ist jedoch zu eng, um alle modernen Entwicklungen im Rahmen der Bewegungskultur zu umfassen. Da die Bewegung im Alltag und der Sport in der Schule und Freizeit wesentliche Elemente des Miteinanders in der Ausbildung unserer Kinder und Jugendlichen darstellen und eine zu enge Auslegung des Begriffes Sport im Sinne von Leistungs- und Wettkampfsport hintangehalten werden soll, ist die Bezeichnung „Bewegung und Sport“ als ein alle Formen der Bewegungskultur (zB Bewegungsgestaltung, Haltungsgymnastik, Körpererfahrung) umfassender und treffenderer Begriff zu qualifizieren.

Die korrespondierenden Erläuterungen zur Regierungsvorlage 975 dB. XXII. GP führen in den Erläuterungen Besonderer Teil zu Art. 1 betreffend Änderung des Schulorganisationsgesetzes aus:

„... Die Begriffe Leib und Körper bzw. Leiblichkeit/Körperlichkeit werden nicht einheitlich verwendet. In philosophischen Arbeiten wird häufig der Begriff „Leib“ im Sinne des beseelten Körpers benutzt, während der Begriff „Körper“ objektivierbarer zu sein scheint und deshalb eher in sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zu finden ist.

Wurde in älteren, dualistischen Auffassungen der Leib/Körper dem Geistig-Seelischen des Menschen gegenübergestellt, sieht die neuere philosophische Anthropologie und Sportanthropologie die Leiblichkeit/Körperlichkeit im Zusammenhang eines dynamischen, prozesshaften und komplexen Person-Leib-Welt-Verhältnisses.

Zur Formulierung der Erziehungsaufgabe wurde damals das Grundwort Leib gewählt, um einer materialistischen Deutung vorzubeugen. Das veraltete Grundwort „Leib“ verleitet allerdings dazu, den „Geist“ als Gegenpol aufzufassen und damit überholte dualistische Vorstellungen zu wecken.

Als „Erziehung vom Leibe her“ konstituierte sich das Programm der Leibeserziehung im Rahmen der Reformpädagogik der 20er Jahre mit dem Anspruch, ein neues Erziehungsprinzip einzuführen und statt des auf Fertigkeiten zielenden traditionellen Schulturnens ein fachübergreifendes Gegenstück zur intellektuellen Bildung innerhalb des Ganzen der schulischen Erziehung darzustellen („Natürliches Turnen“). Der Reformansatz, die Funktion der Leibeserziehung als Prinzip zu begreifen, dokumentiert sich in der Formel, Leibeserziehung sei „wesentlicher Bestandteil der Gesamterziehung“; in diesem Bezug versteht sich Leibeserziehung als Parallele zur Kunst- und Musikerziehung bzw. zur musischen Erziehung, der sie in einigen didaktischen Konzeptionen auch zugeordnet wird.

Eine geschlossene Theorie der Leibeserziehung hat sich erst nach dem 2. Weltkrieg herausgebildet. In den 60er Jahren konzentrierte sich die Theorie auf didaktische „Prinzipien“, die das Gedankengut der Reformpädagogik in den Raum der schulischen Leibeserziehung übertrugen.

Indem gegenwärtig die enge Bindung an die Schule erweitert und der außerunterrichtliche Sport stärker berücksichtigt wird, verbreitert sich das Spektrum der Leibeserziehung. Da die Begriffsbildung der 20er Jahre die Erweiterung nicht abdeckt, operierte man mit Behelfslösungen wie „Theorie der Leibeserziehung und des Sports“. Im System der Sportwissenschaften stellt sich die Theorie der Leibeserziehung heute als Sportpädagogik dar.

Leibesübungen ist ein umfassender Traditionsbegriff für alle Arten intentionaler körperlicher Übung. Schon im 16./17. Jahrhundert gebräuchlich als Übersetzung des lateinischen „exercitia corporis“ und für die Gesamtheit feudaler Fertigkeiten. Nachdem die Fachsprache des 19. Jh. den Terminus Leibesübungen durch Turnen ersetzt hatte, erneuerte man ihn in der Zeit von 1920 - 1935 als neutralen Sammelbegriff für die Gebiete des Turnens, des Sports, des Spiels und der Gymnastik.

Nach anfänglicher Akzentuierung der physiologisch-hygienischen Wirkung setzte sich eine pädagogische Konnotation durch. Sie fand ihren Ausdruck in der Benennung des Schulfaches und im Titel der führenden österreichischen Fachzeitschrift „Leibesübungen-Leibeserziehung“.

In der Funktion als Sammelbegriff ist Leibesübungen heute durch Sport abgelöst worden. Bei geschichtlicher Betrachtung ist der Terminus Leibesübungen jedoch unentbehrlich zur Kennzeichnung von Inhalten und Formen aus Perioden, die dem Zeitalter des Sports (19./20. Jh.) vorausgehen.

Die österreichische Sportpädagogik verlangt daher seit einigen Jahren unter dem Aspekt der Zuordnung der Bewegungswelt und des Sports zur Bewegungskultur eine Änderung der Gegenstandsbezeichnung von „Leibesübungen“ (= Mittel zur Erziehung) zu „Bewegungserziehung“ (vergleichbar zB der Musikerziehung).

Andere Vertreter der Sportwissenschaften reklamieren den Begriff „Sport“ als eine vertraute Gegenstandswelt der Kinder und Jugendlichen in die Gegenstandsbezeichnung.

Die nunmehr vorgesehene Änderung der Unterrichtsgegenstandsbezeichnung soll diesen Überlegungen Rechnung tragen. ...“.

Durch den vorliegenden Entwurf soll der schulgesetzlichen Gegenstandsbezeichnung in den Lehrplänen der Allgemeinen Sonderschule, der Sonderschule für Gehörlose, der Sonderschule für blinde Kinder und im Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahrganges an Sonderschulen durch die generelle Umbenennung des Unterrichtsgegenstandes „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ Rechnung getragen werden.

Im Lehrplan für schwerstbehinderte Kinder (Anlage C 4) wird die Bezeichnung des Unterrichtsgegenstandes „Bewegungserziehung“ beibehalten, daher sieht der Entwurf keine Änderungen vor.

Der Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahres an Sonderschulen (ausgenommen die Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder [Anlage C 6]) wurde mit BGBl. II Nr. 290/2001 erlassen, eine inhaltliche Adaptierung des Lehrplanes ist nicht erforderlich. Daher erfolgt durch den vorliegenden Novellierungsentwurf lediglich die Bezeichnungsänderung „Bewegung und Sport“.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der inhaltlichen Änderung des Volksschullehrplanes sowie mit der Änderung der Gegenstandsbezeichnungen ist weder eine Änderung der Aufgaben der Lehrkräfte verbunden, noch eine Änderung des Stundenausmaßes.

Besonderheiten des Rechtsetzungsverfahrens:

Der vorliegende beschlussreife Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. Nr. 35/1999. Finanzielle Auswirkungen für die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften sind nicht vorhanden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Art. I § 15):

Unter Bedachtnahme auf das In-Kraft-Treten hinsichtlich der Bestimmungen betreffend die Umbenennung in „Bewegung und Sport“ auf Grund der schulgesetzlichen Bestimmungen ist ein In-Kraft-Treten dieses Verordnungsentwurfes mit 1. September 2006 vorgesehen. Durch den Bezug zum Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ soll die Adaptierung der Volksschullehrplaninhalte, die sich auf die Bereiche Gesundheit und Bewegung beziehen, ebenfalls mit 1. September 2006 in Kraft treten.

Zu Z 2, Z 3, Z 4, Z 5 und Z 7 (Anlage A Siebenter Teil):

Der Inhalt der Lehrplannovellierung wird in Punkt 1 des Abschnittes „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“ ausgeführt.

Zu Z 6 (Anlage A Siebenter Teil):

Mit BGBl. II Nr. 368/2005 wurde der Lehrplan für Volksschulen novelliert. Im Pflichtgegenstand Sachunterricht ist im Lehrstoff der Grundstufe II der 3. Schulstufe der erste Themenbereich des Erfahrungs- und Lernbereiches Raum unrichtig formatiert und wird mit dieser Novelle richtig gestellt.

Zu Z 8, Z 9, Z 10, Z 11, Z 12, Z 13, Z 14, Z 15, Z 16, Z 17, Z 18 und Z 19 (Anlage C 1, C 2, C 3 und C 6 vierter und sechster Teil):

In diesen Bestimmungen wird die Umbenennung des Unterrichtsgegenstandes „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ vorgenommen (Inhalte: siehe Punkt 2 des Abschnittes „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“).